

Digital statt analog

Gemeinsam für eine moderne, bürgerfreundliche Verwaltung

(BS/Dr. Volker Wissing) Fortschritt muss erlebbar sein – und braucht die richtigen Rahmenbedingungen. Wenn wir also eine digitalpolitische Zeitenwende erwarten, müssen wir als Staat und Verwaltung vorn mitspielen.

Noch geht es allerdings in vielen unserer Behörden analog und behäbig zu. Eine Umfrage des Verbands der Internetwirtschaft eco aus diesem Jahr ergab etwa, dass die Unzufriedenheit der Menschen bei der digitalen Verwaltung mit am größten ist. 45 Prozent der Befragten sehen hier den dringendsten digitalpolitischen Handlungsbedarf.

Deshalb ist klar: Deutschland braucht einen umfassenden digitalen Aufbruch!

Das Kursbuch dafür ist unsere Digitalstrategie. Sie führt erstmals die digitalpolitischen Schwerpunkte aller Ministerien zusammen und zeigt sehr konkret, wie der Staat das Leben der Bürgerinnen und Bürger mithilfe der Digitalisierung verbessern wird.

Die Strategie selbst widmet ein ganzes Handlungsfeld dem sogenannten lernenden digitalen Staat, worunter wir neben einer digitalen, vernetzten Verwaltung natürlich auch eine digitale, bürgernahe Justiz verstehen. Wichtig ist uns, dass wir nicht bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen stehen bleiben, sondern auch weitere Grundlagen für einen modernen digitalen Staat

schaffen – etwa im Hinblick auf die IT-Konsolidierung oder einen digitalen Kulturwandel in den Behörden.

Drei Hebelprojekte

Damit uns der digitale Aufbruch gelingt, haben wir der Strategie drei Hebelprojekte vorangestellt, die Grundlage für viele digitale Anwendungen sind und von deren Umsetzung wir uns einen umfassenden Digitalisierungsschub auch in anderen Projekten erhoffen.

Zum einen sind das die Digitalen Identitäten. Die brauchen wir, um datenbasierte Leistungen und Dienste im Netz sicher nutzen zu können. Das trifft zum Beispiel zu bei Online-Behördengängen, bei Gesundheitsdienstleistungen, beim Beantragen des Personalausweises, aber auch im privatwirtschaftlichen Bereich, etwa beim Abschluss von Verträgen



Dr. Volker Wissing, MdB,
Bundesminister für Digitales
und Verkehr.

Foto: BS/Bundesregierung,
Jesco Denzel

oder dem Identitätsnachweis gegenüber Banken.

Ein anderer elementarer Baustein für einen fortschrittlichen, digitalen Staat sind moderne Register für unsere Verwaltungen: Dort sind Verwaltungsregister vernetzt, damit Bürgerinnen und Bürger ihre bereits gespeicherten Angaben und Nachweise nicht immer wieder aufs Neue vorlegen müssen. Unter Federführung des Innenministeriums arbeiten wir daher bereits gemeinsam an der

Modernisierung der Verwaltungsregister und an der Verwirklichung dieses sogenannten Once-Only-Prinzips. Hier sind vor allem auch die Länder und Kommunen gefragt, in deren Hoheit viele dieser

Datenschätze liegen.

Seitens BMDV haben wir bereits ein Pilotvorhaben beim Kraftfahrtbundesamt initiiert. Damit modernisieren wir das Fahrregister, besser bekannt als Punktereister. Bei allen Maßnahmen werden selbstverständlich die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet.

Klar ist: Es liegt noch eine Menge Arbeit vor uns allen, um Verwaltungsleistungen mithilfe staatlicher digitaler Identitäten

zu digitalisieren. Aber: Es lohnt sich!

Beim zweiten Hebelprojekt geht es um internationale Standards. Einheitliche technische Standards ermöglichen Interoperabilität, das heißt, sie sorgen dafür, dass alles zusammenpasst. Wichtig ist daher, dass wir die in unserer Strategie beschriebenen Projekte technisch offen und rechtlich sicher gestalten. Das ist entscheidend für alle digitalpolitischen Vorhaben, die jedes Ressort in eigener Verantwortung umsetzen muss.

Das dritte Hebelprojekt betrifft den Gigabitusbau und eine deutlich höhere Verfügbarkeit von Daten. Denn Daten sind der Schlüssel für digitale Innovationen. Deshalb setzen wir auf Open Data, also den Grundsatz, Daten öffentlich für jedermann frei verfügbar und nutzbar zu machen. Und wir setzen auf Datenräu-

me, die den rechtssicheren Austausch von Daten ermöglichen.

Beim Gigabitusbau haben wir das Ziel, bis 2030 eine flächendeckende Versorgung mit Glasfaseranschlüssen und dem neuesten Mobilfunkstandard zu erreichen. Auf dem Weg dahin, soll bis zum Jahr 2025 mindestens die Hälfte aller Anschlüsse mit Glasfaser versorgt sein. Außerdem sollen alle Bürgerinnen und Bürger im Mobilfunk bis zum Jahr 2026 drahtlose Sprach- und Datendienste verlässlich flächendeckend nutzen können.

Dafür haben wir eine Gigabitstrategie beschlossen. Mit den darin enthaltenen Maßnahmen schaffen wir die Bedingungen, um die digitalen Netze jetzt schneller und effizienter auszubauen.

Wie Sie erkennen können, haben wir alle Voraussetzungen dafür geschaffen, um eine digitalpolitische Zeitenwende einzuläuten. Wichtig ist jetzt, dass alle mitmachen. Auch hier wollen wir als Taktgeber für eine neue Digitalpolitik wichtige Impulse setzen. Gemeinsam sorgen wir für digitalen Fortschritt und eine moderne, bürgerfreundliche Verwaltung.

Veränderungsbedarf sieht auch Sven Steffes-Holländer, Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Denn psychische Krankheiten und Störungen könnten auch zeitversetzt auftreten, so der Chefarzt der Heiligenfeld Klinik Berlin. "Symptome entstehen oft erst, wenn die Betroffenen immer mehr emotional problematische Erfahrungen gesammelt haben und die Verarbeitungsstrategien ermüden." Das sei vergleichbar mit einem Fass, das sich kontinuierlich fülle und irgendwann überlaufe, erläutert der Mediziner. Hinzu komme, dass psychologische Krankheiten nicht monokausal seien. "Das erschwert jedoch die Begutachtung der Patientinnen und Patienten sowie die Anerkennung als Dienstunfall, weil der Kausalitätsnachweis in vielen Fällen schwer zu erbringen ist", meint Steffes-Holländer.

Das aktuelle Dienstunfallrecht tue so, als träfe ein potenziell traumatisierendes Ereignis – wie etwa das Auffinden einer Leiche oder die polizeiliche Aufnahme eines tödlichen Bahnunfalls – auf ein unbeschriebenes, nicht vorbelastetes Blatt. "Das aber ist eine Illusion", stellt der Arzt klar, der zudem Optimierungspotenzial beim ärztlich-gutachterlichen Diagnosesystem sieht.

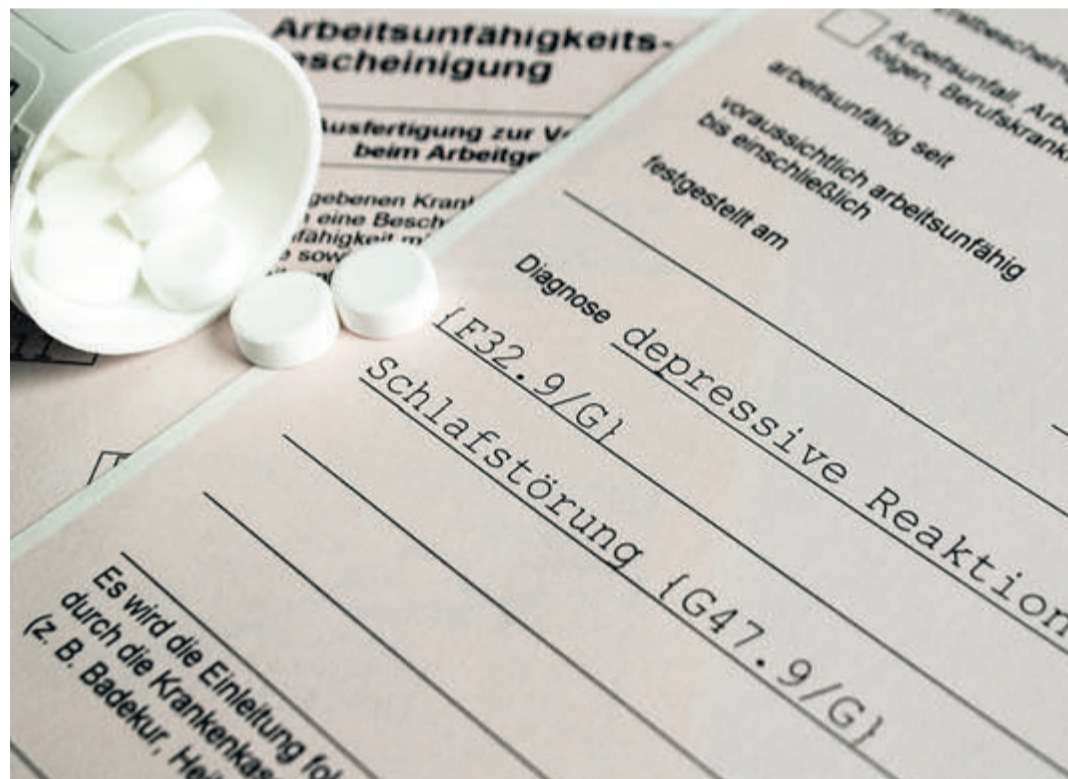
Kaum explizite Regelungen

Explizite beamtenrechtliche Regelungen zu psychischen Störungen als Dienstunfall finden sich nur in Bremen und Hamburg. So heißt es in Paragraf 34 Absatz 6 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes, dass vermutet werde, dass z. B. eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) oder eine Angststörung durch einen Dienstunfall verursacht wurde, sofern "durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, die oder der durch die oberste Dienstbehörde bestimmt worden ist, festgestellt wird, dass die Störung innerhalb von fünf Jahren nach einem Unfallereignis eingetreten ist und die erkrankte Beamtin oder der erkrankte Beamte während des dienstlichen Ereignisses der Gefahr einer solchen Störung in besonderer Weise ausgesetzt war". Als besonders exponiert gelten dabei "Beamtinnen und Beamte, die an einem Einsatz teilgenommen haben, bei dem Waffen eingesetzt wurden oder die von einem solchen Einsatz betroffen oder einer vergleich-

Eigene Gesetzesabsätze für psychische Störungen

Hamburg und Bremen gehen bei Dienstunfallerkennung voran

(BS/Marco Feldmann) Die Anerkennung von Dienstunfällen ist für die Betroffenen oftmals ein langwieriger und belastender Prozess. Ganz besonders schwierig wird es bei psychischen Störungen, die nach einem Unfall auftreten können. Hier lässt sich die für eine Anerkennung als Dienstunfall notwendige Kausalität zwischen dem Schadensereignis und dem Körperschaden in zahlreichen Fällen nicht mehr belegen. Das Dienstunfallrecht ist reformbedürftig, das hat u. a. der Anschlag am Berliner Breitscheidplatz gezeigt. Einige norddeutsche Bundesländer haben bereits reagiert.



Einige norddeutsche Bundesländer haben die Anerkennung psychischer Störungen und Krankheiten als Dienstunfall für ihre Beamtinnen und Beamten erleichtert. Im übrigen Bundesgebiet ist dies aber noch nicht der Fall. Hier wird die aktuelle Gesetzeslage als ausreichend angesehen.

Foto: BS/Daniel Ernst, stock.adobe.com

baren Belastung ausgesetzt waren". Deckungsgleich ist die Regelung in Hamburg.

Untergesetzlich normiert in Schleswig-Holstein

Zumindest untergesetzliche Regelungen zur Anerkennung psychischer Störungen im Zusammenhang mit Dienstunfällen existieren in Schleswig-Holstein. Sie finden sich in den "Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz" und existieren laut Kieler Finanzministerium seit 2017. Zuvor hätten die einzelnen Dienststellen in Anlehnung an das Beihilferecht entschieden. In den genannten Verwaltungsvorschriften heißt es: "Bei der Beurteilung eines im Zusammenhang mit dem Dienst eingetretenen äußeren Ereignisses als wesentliche Ursache für eine geltend gemachte psychische Störung ist u. a. zu prüfen, ob das gemeldete Unfallereignis und seine organischen Auswirkungen ihrer Eigenart und ihrer Stärke nach unersetzlich, d. h. z. B. nicht mit anderen alltäglich vorkommenden Ereignissen austauschbar sind." Außerdem müssen das

Unfallereignis oder die Unfallfolgen "nach medizinischem Erkenntnisstand allgemein geeignet sein, die betreffende psychische Erkrankung hervorzurufen". Ob das tatsächlich der Fall ist, muss per Gutachten geklärt werden. Bei psychischen Traumafolgen ist in Schleswig-Holstein grundsätzlich der Amtsarzt beziehungsweise die Amtsärztin zu beteiligen. Dies diene der "Vermeidung von Beweisschwierigkeiten bei der Feststellung der durch das Unfallgeschehen verursachten Körperschäden" heißt es.

Zweites Gutachten möglich

Dem Mediziner oder der Medizinerin müssen nach der Vorschrift "alle Unfälle, bei denen eine psychische Störung oder Erkrankung aufgrund eines dienstlichen Ereignisses als Unfallfolge wahrscheinlich ist", zur Begutachtung vorgelegt werden. Dabei geht es insbesondere um die Klärung der Kausalität. Bestehen bei der für die Anerkennung als Dienstunfall zuständigen Stelle anschließend Zweifel am Ergebnis des

Gutachtens, weil der betroffene Beamte oder die betroffene Beamtin abweichende Befunde oder Gutachten beigebracht hat, kann die oberste Dienstbehörde um Auftragserteilung für ein zweites Gutachten ersucht werden. Äußert sich die oberste Dienstbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Unterlagen, gilt die Zustimmung als erteilt. Wenn auch das zweite Gutachten vorliegt, entscheidet die Anerkennungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Viele Länder sehen keinen Anpassungsbedarf

In allen anderen Bundesländern existieren keine den Bremer und Hamburger Regelungen entsprechenden Bestimmungen. Hier gelten auch für psychische Störungen und Krankheiten die allgemeinen Regelungen zum Dienstunfallrecht. Teilweise wird die Herangehensweise der beiden Bundesländer auch für zu pauschalisierend und sachlich nicht gerechtfertigt gehalten. Entsprechendes ist aus dem Thüringer Finanzministerium zu hören. Nahezu überall wird

derzeit auch kein Reformbedarf gesehen, zumal die Voraussetzung des Körperschadens umfassend verstanden werde und sich sowohl auf körperliche als auch auf psychische Zustandsveränderungen beziehe.

Diese Antwort gibt es z. B. aus Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern. Das Mainzer Finanzministerium verweist diesbezüglich auch auf höchstrichterliche Verwaltungsrechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits 2018 entschieden, dass Unfallfürsorgeansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb der gesetzlichen Meldefristen eine Unfallmeldung gemacht werden könnten, sofern Unfallfolgen erst längere Zeit nach dem Schadensereignis auftraten. Dies gelte insbesondere für PTBS-Fälle. In Berlin gibt es momentan noch keine entsprechende Regelung. Allerdings existiert ein Vorstoß der Innenverwaltung. Dieser geht maßgeblich auf eine Initiative aus der Polizei Berlin zurück.

Federführend für die Thematik ist jedoch die Senatsverwaltung für Finanzen, da es um Fragen des materiellen Dienstrechts geht. Von dort heißt es, dass sich der Vorstoß der Innenverwaltung derzeit in der Prüfung befinde. Wann diese abgeschlossen werden könne, sei noch nicht absehbar. Klar ist aber schon jetzt, dass eine Reform mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre.

Auch das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes enthält keine explizite Regelung für dienstunfallbedingte psychische Störungen. Aus Sicht des Bundesinnenministeriums (BMI) bedarf es bei psychischen Verletzungen keiner Kausalitätsvermutung, wie sie in den Bremer und Hamburger Regelungen zu finden ist. Aus diesem Grunde sind auch keine Reformen geplant.

Daran ändert auch ein Vorschlag des Bundespolizei-Hauptpersonalrates im BMI sowie der Vertrauensperson der Bundespolizei-Hauptschwerbehindertenvertretung zur Übernahme der Hamburger Regelung in das Beamtenversorgungsgesetz, hilfsweise in das Bundespolizeibeamtengesetz, nichts. Denn dieses Ansinnen, das dem Behörden Spiegel vorliegt, wird von der zuständigen Abteilung B im BMI als nicht erforderlich betrachtet.

BMI ablehnend

Es bleibt folglich dabei, dass auch für die Beurteilung, ob ein qualifizierter Dienstunfall vorliegt, weiterhin die jeweilige oberste Dienstbehörde des Beamten oder der Beamtin zuständig ist. Sind im Rahmen der Festsetzung der Versorgungsbezüge bei Eintritt in den Ruhestand auch Unfallfürsorgeleistungen wie z. B. Unfallruhegehalt oder einmalige Unfallentschädigungen zu prüfen, ist die Generalzolldirektion (GZD) zuständig. Rechtsgrundlage hierfür ist die Beamtenversorgungszuständigkeitsanordnung. Sollten sich bei diesem Prüfprozess durch offensichtliche Anhaltspunkte erhebliche Bedenken gegen die Entscheidung der eigentlich zuständigen Behörde ergeben, werden diese durch die GZD an diese Behörde zur Überprüfung der Rechtslage zurückgegeben. Dies erfolge aber nur in Einzelfällen, heißt es aus der GZD. Von Gewerkschaftsseite ist da anderes zu hören.

Bessere Regelung bei der Bundeswehr

Die Bundeswehr ist hier schon weiter. Dort wurde mittels einer geschaffenen Ermächtigungsgrundlage im Soldatenversorgungsgesetz per Rechtsverordnung geregelt, dass konkret definierte psychische Folgeerkrankungen, wie z. B. PTBS, als Dienstunfall zu behandeln sind, wenn die psychische Folgeerkrankung innerhalb von fünf Jahren nach besonders belastenden Auslandsverwendungen eingetreten ist. Als besonders belastend werden in der Einsatzunfallverordnung die Teilnahme an oder das Befolgen von einer bewaffneten Auseinandersetzung oder ähnlich belastende Ereignisse definiert. Zudem wird über eine interne Verwaltungsvorschrift geregelt, dass nicht die Betroffenen dieses Ereignis melden müssen, sondern dies durch die Einsatzdokumentation nachgewiesen wird.